Satzung des Vereins "Solawi4Jahreszeiten e. V."

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinschaftlichen Weiterentwicklung einer regionalen Versorgung mit nachhaltig angebauten landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region sowohl mehr Verantwortung für-, als auch Wissen und Mitbestimmung über ihre Ernährung erlangen können. Die lokal erzeugten Produkte werden an die Mitglieder verteilt. Mit dem Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe und einer solidarischen Lebensweise leistet der Verein einen Beitrag für die nachkommenden Generationen.

Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte, wie beispielsweise Klimaneutralität, Boden- und Gewässerschutz, Erhaltung der Artenvielfalt oder Nutzung samenfester Gemüsesorten sind ein wesentlicher Bestandteil der solidarischen Landwirtschaft. Der Verein strebt nachhaltiges und solidarisches Handeln bei allen vom Verein unternommenen Aktivitäten an.

Zur solidarischen Lebensweise gehört auch ein fairer Umgang mit allen im Verein tätigen Menschen. Aus Wertschätzung für unsere Gärtner*innen, die in Abhängigkeit vom Wetter arbeiten und unter hohen körperlichen Belastungen stehen, streben wir Gehälter über dem Niedriglohnsektor an. Es wird ein Ausgleich geschaffen zwischen den Interessen der Mitglieder einerseits und den Bedürfnissen der angestellten Gärtner*innen andererseits.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder andere diskriminierenden Bestrebungen und Äußerungen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Lübeck, VR-Nr. wird noch erteilt) eingetragen und führt den Namen Verein "Solawi4Jahreszeiten e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Willendorf, Rehhorst/Stormarn.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber,
 - b. die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung,
 - c. die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen,
 - d. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen der Landbewirtschaftung, Ernährung und der Produktion auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- (2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch
 - a. das Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz,
 - b. solidarische Verteilung der Erzeugnisse unter den Mitgliedern
 - c. den Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierrassen,

- d. die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft,
- e. die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll,
- f. die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann Personal angestellt werden.
- (6) Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen nach Vorstandsentscheidung ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 6) zu erfüllen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung. Einen Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied muss mindestens einen kleinen Ernteanteil zeichnen (§ 7).
- (4) Jedes ordentliche Mitglied muss ein Beitrittsgeld entrichten (§ 7).
- (5) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine der in § 6 aufgeführten Pflichten.
- (6) Eine Fördermitgliedschaft wird in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sobald ein Anteil gezeichnet wird. Dies ist i .d. R. zu Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich.
- (7) Eine Probemitgliedschaft ist für die Dauer von zwei Monaten möglich. Für Probemitglieder gelten nicht die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (§6). Die Probemitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des aktuell beschlossenen Richtwertes für den Monatsbeitrag des entsprechenden Anteils an den Verein. Die Probemitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn nicht eine Woche vor Auslauf der Probemitgliedschaft gekündigt wird. Ab dem Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft gelten alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft, Probemitglieder haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine der in §6 aufgeführten Pflichten. Ordentliche Mitglieder sind von der Probemitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Kündigung des Mitglieds,
 - b. Ausschluss aus dem Verein (§ 5),
 - c. den Tod bei natürlichen Personen,
 - d. Auflösung bei juristischen Personen oder sonstigen rechtsfähigen Verbänden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung der Frist von
 - a. drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres für ordentliche Mitglieder

- b. einer Woche vor Auslaufen für Probemitglieder (§3) wirksam. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt..
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft läuft automatisch nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.
 - b. Die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist nur möglich, wenn ein ordentliches Mitglied als Ersatz benannt werden kann.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
 - a. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.
 - b. das Mitglied zugleich Mitglied in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen, oder innerhalb oder außerhalb des Vereins rechtsgerichtet oder diskriminierend agiert und damit eine menschenverachtende Haltung zeigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, in einer Zusammenkunft durch den Vorstand beraten werden und anschließend mit einer 3/4 Mehrheit bestätigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder erhalten ihren Anteil an der Jahresernte gemäß den gezeichneten Anteilen. Der Umfang eines Ernteanteils ergibt sich aus dem Ertrag.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den gezeichneten Anteil an dem vereinbarten Depot abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (3) In den Depots ist eine solidarische und rücksichtsvolle Aufteilung der Erzeugnisse zu beachten (siehe Depotverordnung).
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon, ggf. Bankverbindung sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Informationen und Einladungen werden auf der Website veröffentlicht und ggf. ergänzend gemäß Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung abgestimmten Kommunikationsmittel versandt.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist gehalten, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in zu entsenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere
 - a. die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den Gärtner*innen,
 - b. der Transport des Gemüses in die Depots,
 - c. die Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an andere Mitglieder,
 - d. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten,
 - e. die Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Erntedank- und Hoffeste) und
 - f. diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

- (8) Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht an der Teilnahme am Vereinsleben offen, in Absprache mit den jeweils für die Tätigkeiten verantwortlichen Personen. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist keine Verpflichtung.
- (9) Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein kann die Durchführung seiner Aufgaben durch Beitrittsgelder, Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel finanzieren. Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge für Ihre gezeichneten Ernteanteile nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe Beitragsordnung).
- (3) Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird vom Fördermitglied festgelegt, beträgt jedoch mindestens 5,- € monatlich (siehe Beitragsordnung).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 12) und
- 2. der Vorstand, bestehend aus:
 - a. geschäftsführendem Vorstand (§ 10) und
 - b. erweitertem Vorstand (§ 11).

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und kann weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen (§ 11).
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vereinsordnungen erlassen. Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - a. anstehende Entscheidungen im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder so zu treffen, dass der Satzungszweck erfüllt ist,
 - b. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vereins zu erarbeiten.
- (4) Der Vorstand kann seine Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen, indem sich die Vorstandsmitglieder persönlich, fernmündlich oder per Video-Konferenz zusammenfinden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden und die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden des gesamten Vorstandes gefasst und sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder und mindestens zehn der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (7) Gemäß § 34 BGB hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person betreffen.
- (8) Der Umgang mit Ausgaben, die das auf der Mitgliederversammlung abgestimmte Budget überschreiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und zur Satzung stehen. Vorstandsmitglieder können auch im Verein angestellt sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt.
- (5) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch ihre Zahl auf zwei oder weniger Mitglieder, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der mindestens ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen ist.
- (6) Sinkt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch Abwahl der Mitgliederversammlung auf zwei Mitglieder, ist umgehend mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu wählen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann als Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes benannt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Bei Bedarf können weitere Mitglieder durch den gesamten Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen werden. Die Mitglieder hierüber zeitnah zu informieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder oder ihrer bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a. die Wahl, Entlastung und Absetzung des Vorstands (§ 9),
 - b. die Bestimmung der Vereinspolitik im Rahmen der Satzung und die Genehmigung der Projekte,
 - c. die Auflösung des Vereins.
- (6) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht.
- (8) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch satzungsändernde –, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführte Stimmabgabe sowie durch Abstimmung unter Beteiligung verschiedener zulässiger Kommunikationsmittel auch in Kombination mit der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen – gefasst werden, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder der Abstimmung in dem jeweiligen Verfahren zustimmen. Die vorstehende Zustimmung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form abgefragt und erklärt werden, ohne dass es zur Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf. Findet eine Einholuna der Beschlussfassung per Kombination von Mitgliederversammlung und von durch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführter Stimmabgabe statt, sind zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses nur solche Stimmabgaben zu berücksichtigen, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Versammlungsleiter eingegangen sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder oder ihrer bevollmächtigten Vertreter*innen anwesend ist. Scheitert eine Auflösung nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern oder ihrer bevollmächtigten Vertreter, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung der Mittel zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Pflanzenzucht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Bürgerinitiative gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 15 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 16 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 12 (3)). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 17 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Die Protokolle müssen von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet sein. Sie können von den Mitgliedern bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer eingesehen werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.01.2022 und mit dem ersten Änderungsantrag am 15.06.2024 beschlossen. Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck erfolgt ist.

Willendorf, den 23.06.2024